

Militär und Werbung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **51 (1940)**

PDF erstellt am: **12.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verabreichung einer Denkmünze an die Mitglieder. Der Mangel an verfügbaren Juristen war offenbar nicht die einzige, die Kodifikation des Zivilrechts hindernde Schwierigkeit gewesen, wie dies der Fortgang der einschlägigen Arbeiten beweist (Personenrecht 1826, Allgem. bürgerliches Gesetzbuch 1847).

Erfolg der Justizpflege. Der von Jehle verfaßte, auf das verflossene Dezennium rückblickende Rapport des Appell.Gerichts (8. April 1813) stellt das erfreuliche Resultat fest, daß sich allmählich die Rechtsauftritte vermindert hätten, sicherster Beweis der Handhabung und Vervollkommnung der Rechts- und Sicherheitspolizei, sowie der zunehmenden Moralität der Einwohner des glücklichen Kantons. Als Gebrechen werden, abgesehen von den durch das Fehlen einer gleichförmigen Zivilgerichtsordnung verursachten Unzulänglichkeiten, die zahlreichen Beihändel (Inzidentalfälle) gerügt, das hiegegen gerichtete Gesetz vom 2. Juli 1803 habe sich als unzulänglich erwiesen. Sodann sei die Justizpflege zu kostspielig, trotz dem allerdings erst im Mai 1812 erlassenen, das Advokatengesetz vom 6. Juli 1803 ergänzenden Gebührentarif, der „den Richter zu binden scheine, daß er mehr auf die Bogenzahl der Rechtschriften als auf die Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit der Arbeit Rücksicht zu nehmen habe“.³¹ An der Kriminaljustiz wird vor allem der schleppende Gang bemängelt, indem die einfachste Prozedur so viele Monate in Anspruch nehme, als bei zweckmäßiger Leitung Wochen erforderlich gewesen wären, was natürlich auch die Kosten unverhältnismäßig vermehre. Daher sei schon oft der — wohl besonders von Jehle gehegte — Wunsch geäußert worden, die Kriminaljustiz in die Hände einer Zentralkommission zu legen, wodurch sich auch die zahlreichen Revisionen bezirksgerichtlicher Urteile vermindert hätten.

Militär und Werbung.

Militärwesen.¹

Erste Militärorganisation. Am Anfang steht die rührige Tätigkeit des Reg.Rats May, des Vorstehers des Militärdepartements und

³¹ Vgl. C. Sindinger, Die Anwaltschaft im Gebiete des Kantons Aargau. — Jahresbericht 1812, Friderich.

¹ PKrR I/V, Suppl. I/II, Missiven I/IX. — K Nr. 1—5. — R. Zschokke, Anfänge. C. Zschokke, Schmiel UCB 1910.

seit 1804 auch Präsident des neu geschaffenen Kriegsrats. Seine erste Sorge galt der Schaffung einer Standeskompanie, d. h. einer Infanteriekompanie von Freiwilligen, nach dem Vorbild Berns und anderer Kantone, bestimmt für den Garnisonsdienst, zur Handhabung der Polizei am Sitzungsorte der Regierung, zum Schutze der Festung Aarburg, der Staatskasse und der Archive. Die Truppe sollte aus 86 Mann bestehen, von denen 70 Gemeine zu zwei Batzen drei Kreuzern Tagesold. Vom Feldweibel zu 7½ Batz. Sold abwärts hatte die Mannschaft außerdem Anspruch auf täglich 1½ Pfund Brot und ½ Pfund Fleisch, sollte aber für Bewaffnung und Kleidung in der Hauptsache selbst aufkommen und täglich 2 Kr. Décompte zurücklassen für die kleine Montur. Die Regierung hatte schon am 1. Juni 1803 die Anwerbung einer Standeskompanie und zwar auf 6 Monate beschlossen, legte jedoch die Verordnung mit einigen Abänderungen als Gesetzesentwurf dem erstmals zusammentretenden GRat zur Sanktion vor. Die Mannschaft war nach diesem Vorschlag auf zwei Jahre in Dienst zu nehmen; Montierung (kleine Montur ausgenommen) und Bewaffnung sollten den Unteroffizieren und Gemeinen unentgeltlich verschafft werden.² Der KRat sollte ermächtigt werden, das Korps nötigenfalls bis auf 150 Mann zu vermehren. Die großrätliche Kommission (Hässig-Sohn, Schmid v. Baden, Friedrich May, a. Statthalter Hünerwadel, Rothpletz) überzeugte sich ohne weiteres von der Notwendigkeit solch einer kleinen stehenden Truppe, da der Wachtdienst sonst von Milizen besorgt werden müßte, deren Organisation aber noch zu den frommen Wünschen gehörte; inzwischen wären also sowieso Freiwillige nötig, was ebenfalls teuer zu stehen käme und in Rücksicht auf die Disziplin weniger vorteilhaft sei. Der einzige Vorbehalt, den die Kommission zur Aufnahme ins Dekret empfahl, betraf die Ernennung des Chefs, die, sofern letzterer bei allfälliger Vermehrung des Korps einen höheren als Hauptmannsrang hätte, vom GRate vorgenommen werden sollte. Der GRat sanktionierte den Vorschlag ohne diesen Vorbehalt (23. Juni 1803).³ Durch ein besonderes Dekret zog der KRat die Grenzen zwischen den Zivil- und Militärbeamten am Hauptort (23. Juli 1803): die Obliegenheiten des Kommandanten der Stan-

² Einzelheiten bei Zschokke, Anfänge.

³ PGR 1, GRU 1803. KBl I 49/50.

deskompagnie werden genau umschrieben und die Organe genannt, mit denen derselbe die zur Sicherheit der Hauptstadt nötigen Maßnahmen zu vereinbaren hat. Das Recht, eigenmächtig über Wache, Schildwache oder Patrouille zu verfügen, erhalten der jeweilige Präsident des Großen und Kleinen Rats, der Vorsteher des Kriegs- und Polizeidepartements, im Notfall auch der Bezirksamtman, der Friedensrichter und Gemeindeammann. Bei Schlägereien oder Tumult auf offener Straße oder in Wirtshäusern kann der Kommandant die Ruhestörer von sich aus festnehmen; doch darf niemand mit bewaffneter Hand aus seiner Wohnung geholt werden, als auf Befehl hiezu bevollmächtigter Beamten, bei Mord und Todschlag und in dringenden Fällen. Bei Streitigkeiten zwischen Soldaten und Zivilisten sollen Bürger wie Soldat jeder von seiner Behörde verhört werden und dem Verhör des Bürgers der Kommandant und dem Verhör des Soldaten ein Zivilbeamter beiwohnen. Kommandant und Zivilrichter bringen sich gegenseitig das gefällte Urteil zur Kenntnis; beiden steht der Rekurs an das Kriegs- und Polizeidepartement zu.

Von dem Rechte, die Standeskompagnie zu verstärken, machte der KRat ausgiebigen Gebrauch. Erwähnenswert ist besonders die Vermehrung durch Artilleristen, auf die eindringliche Empfehlung May's hin.⁴ Laut Dekret vom 17. Februar 1804 sollte das Artilleriekorps aus 14 Mann, womöglich geschickten Handwerkern, bestehen (1 Wachtmeister, 1 Korporal, 12 Gemeine), wodurch die Standeskompagnie auf 134 Mann stieg, eine Zahl, die augenscheinlich nie in nennenswerter Weise überschritten wurde. Die Artillerie sollte auf Aarburg stationiert sein, mit Ausnahme des in Dreiergruppen zu versiehenden Dienstes in Aarau.⁵

Ein weiterer Schritt bestand in der Errichtung eines stehenden Freiwilligenkorps Kavallerie, das dann zugleich nach Anwachsen auf 30 Mann das erste Korps der aarg. Miliz werden sollte. Laut Aufruf vom 26. Oktober 1803 hatten diese Freiwilligen sich für

⁴ „Eine einzelne, gut angebrachte Batterie von 3—4 Kanonen, von erfahrenen und wohlabgerichteten Kanoniers bedient, habe oft den Ausgang einer Schlacht gegen das Andringen einer feindlichen Übermacht entschieden. Auch einige wohlangebrachte Kanonenschüsse unter einen Haufen zusammengerotteter Aufriührer seien oft hinlänglich, die Zerstreung derselben zu bewirken und solche Volksaufläufe in ihren ferneren nachteiligen Folgen zu hemmen“.

⁵ K. II, Standeskompagnie 1803—1816 (nur Einzelheiten).

6 Jahre zu verpflichten, sich selbst zu equipieren und montieren; Sold erhielten sie nur für regulären Dienst (viermal jährlich Evolutionsen und Manöver); nicht vergütet wurden das Einrücken an Musterungstagen und der Auftritt bei Feierlichkeiten. Hingegen sollten durch allerlei kleinere Vergünstigungen Dienstleister und Begeisterung angespornt werden. Das Ausführungsdekret vom 15. Dezember 1803 setzte die Stärke des Kavalleriekorps auf 60 Mann fest, von denen 40 Gemeine; sollte aber bis auf 100 Mann vermehrt werden können (2 Kompagnien=1 Eskadron). Die Offiziere ernannte der KRat, die Unteroffiziere der Militärchef, und zwar erstmals aus einem Zweievorschlag der Reiter, später der Unteroffiziere. Das Dekret enthielt ferner einheitliche Bestimmungen über Besoldung, Armatur, Montierung und Reitzeug.⁶ Bemerkenswert ist die geringe Anziehungskraft, die der Reiterdienst auf die jungen Leute (vermöglischer Kreise!) ausübte, sodaß weitere Vorteile zugebilligt werden mußten (2. Februar 1804). Erster Chef oder Rittmeister war der bernisch gesinnte Friedrich Hünerwadel von Lenzburg, Sohn des Regierungsrats Hünerwadel und eifriger Mitarbeiter May's (15. Dezember 1803).

Nunmehr sollte, in Erwartung gemeineidgenössischer Entscheide, die allgemeine, auf Tit. IV Art. 22 der Verfassung basierende Organisation der Landesmiliz folgen. Die Präliminarien hiezu hatte der GRat schon am 30. Juni 1803 beschlossen. Darnach ist jeder Bewohner des Kantons vom 16. bis 50. Altersjahr militärpflichtig, ausgenommen die Klein- und Grobfräte, die Richter und die Gemeindeammänner, Geistlichen und Lehrer. Die Waffenfähigen haben vom 18. bis 36. Jahr als Eliten oder Auszügler zu dienen, vom 36. bis 46. als Reserve. Die Jünglinge von 16 bis 18 und die Männer von 46 bis 50 Jahren bilden die sog. Stammkompagnien.

Den Antrieb zur Verwirklichung dieser Grundsätze gaben die bekannten Zürcher Ereignisse des Frühjahrs 1804. Als der Landammann von Wattenwil die aarg. Regierung um ein Truppenaufgebot von 100 Mann Infanterie und 40 Reitern anging (20. März 1804), war außer der Standeskompagnie noch nichts organisiert. Der KRat ließ daher vorläufig die Standeskompagnie nach Zürich abmarschieren und ordnete die Aufstellung eines Bataillons Milizen

⁶ Näheres bei Rolf Zschokke, Anfänge.

an von 550 Mann Infanterie, inbegriffen etwas Artillerie. Die Mannschaft sollte aus den Einwohnern vom 20. bis 30. Altersjahr genommen werden und erhielt die Gewehre aus dem Zeughaus Aarburg; sie hatte aber für Patronentasche und Habersack selbst aufzukommen und in eigener Uniform, bezw. in Ermangelung einer solchen, in guter Kleidung zu erscheinen. Auch über Sold und Unterhalt wurde das Nötige verfügt. Weiterhin wurden die Bezirkskommandanten ernannt. Noch vor Ende des Monats war das Bataillon — auf sämtliche Gemeinden des Kantons verteilt — notdürftig organisiert, und es wurden drei Kompagnien abgesandt. Der Landammann hatte zuerst nur eine oder zwei begehrt, dann das ganze Bataillon (31. März 1804);⁷ doch konnten die dritte und vierte Kompagnie nebst den Artilleristen in Aarau zurückbehalten und mit dem 20. April nach Hause entlassen werden.⁸

Die eigentliche Milizorganisation begann durch Niedersetzen eines Kriegsrats aus dem Präsidenten, d. h. einem KRatsmitglied (May), und 8 Mitgliedern, dem nicht nur die unmittelbare Sorge für das eigene Militär, sondern auch das Werbewesen unterstellt war, zu dessen Besorgung eine besondere Werbekommission aus Kriegsratsmitgliedern ernannt wurde (16. Mai 1804). Der Kriegsrat ernannte aus seiner Mitte eine engere Kommission für die täglichen Geschäfte, sodann einen besoldeten Kriegsratschreiber.

Indessen war — nachdem die Tagsatzung die Neuordnung des Militärs den Ständen überlassen — eine Gesetzesvorlage für eine Milizorganisation zustande gekommen. Besonders hervorzuheben sind hier die Bestimmungen über die Dienstpflicht, die gegenüber den im Vorjahre beschlossenen Grundsätzen wesentlich herabgeschraubt ist. Der Elitendienst wird auf die Mannschaft vom 20.—25. Altersjahr bei nur vierjähriger Dienstdauer beschränkt, der Reservedienst soll mit dem 36. Altersjahr ablaufen und das 16.—19., sowie das 36. bis 47. sind den Stammkompagnien zugewiesen. Sodann hält die Vorlage am Grundsatz der persönlichen Ausrüstungspflicht fest, entgegen dem offenbar vom Kriegsdepartement eingereichten Vorentwurf, wonach zur Beschleunigung der Organisation, d. h. bis anfangs

⁷ Akten über die Begebenheiten der im Kanton Zürich stattgehabten Unruhen, ein Bd. II Nr. 2 B. Vgl. Zschokke, Schmiel und Zschokke, Anfänge.

⁸ Nach Brunner, Mediation Zürich, 95 hat der Aargau im ganzen 468 Mann gestellt.

1806, den Pflichtigen die Waffen durch den Staat zur Verfügung gestellt werden sollten. Eine Ausnahme soll nach kleinrätlichem Vorschlage nur gegenüber den gänzlich Unbemittelten stattfinden, indem in solchen Fällen die Gemeinden für Montur und Armatur aufzukommen haben. Der KRat entsprach mit seiner Vorlage den angelegentlichsten Wünschen des Parlaments, das nicht nur eine Verringerung der Dienstlasten auf ein Minimum erstrebte, sondern auch ein gleichmäßiges Tragen dieses Minimums durch alle Pflichtigen, also ohne jegliche Mehrbelastung der Vermöglichen und wo immer möglich ohne Inanspruchnahme staatlicher Beihilfe. Der GRat billigte daher die ebengenannten Grundbestimmungen der Gesetzesvorlage; er ging z. B. über den Wunsch seiner begutachtenden Kommission (fr. Ludwig May kons.; Bez.Komm. Schmid kons.; Hauptmann Rohr kons.; Staatskassier Seiler und Hauptmann Hürner) nach Übernahme der Bewaffnung durch den Staat ohne weiteres hinweg und genehmigte auch die vorgeschlagene, aber schon ehevor beliebte Kontrollmaßnahme, wodurch die Geistlichen gehalten waren, ein Ehepaar erst dann einzusegnen, wenn der Hochzeiter sich über eine vollständige Uniform ausweise. Umstritten war nur die Frage, wer die Kosten für die völlig Unbemittelten zu tragen habe. Der KRat zog den Entwurf zurück und schlug eine Mittellösung vor; darnach sollte die Gemeinde für die Montur, der Staat für die Waffen sorgen — was durchdrang. Aus den übrigen, meist anstandslos genehmigten Bestimmungen der unterm 4. Juni 1804 zum Gesetz erhobenen Vorlage seien folgende erwähnt: Der Kanton wird in elf, in bezug auf die Einwohnerzahl ungefähr gleich große Militärbezirke eingeteilt, mit je einem unmittelbar dem Kriegsrat unterstellten Bezirkskommandanten. In dringenden Fällen ist ein Pflichtersatz für den Elitedienst möglich, nur muß der Ersatz durch einen diensttauglichen Reservisten geschehen und der Befreite sich in die Reserve einschreiben lassen; der Dorentwurf hatte noch ein darüber hinausgehendes Koskaufsgeld zu Gunsten der Kriegskasse vorgesehen, wovon aber schon der KRat und erst recht der GRat abstrahierten. Das Elitekorps soll nebst der Infanterie wenigstens aus zwei womöglich aus Freiwilligen zu bildenden Artillerie-Jägerkompagnien bestehen; die Reiter sind nötigenfalls von den Kreisen zu stellen, wobei jede Gemeinde nach Maßgabe ihres Vermögens beizutragen hat, wie solches auch für die Bespannung der Artillerie, Munition und des Gepäcks,

sowie für Zuteilung der Pferdeknechte geschehen sollte. Über die Infanteriekompagnien enthält das Gesetz nichts Näheres. In bezug auf die Instruktion erhält der KRat die Vollmacht, je nach Umständen eine Kompagnie des Elitekorps in Kehrordnung für einige Wochen aufzubieten. Die Besoldung der Trüll- und Exerziermeister ist den Gemeinden überbunden.⁹

Nun entwickelten KRat und Kriegsrat eine fieberhafte Tätigkeit, um das Gesetz auszuführen und dessen mannigfache Lücken durch Dekrete und Verordnungen auszufüllen. In rascher Folge erschienen: Organisation und Instruktion des Kriegsrats (31. August 1804); Ernennung der Bezirkskommandanten (Januar 1805); der Bezirksadjutanten (11. März 1805); der Pulververkäufer (18. April 1805); Verordnung des Kriegsrats zur Formation der Elitekompagnien; desselben Verordnung betreffs Kleidung und Bewaffnung der Miliz (19. April 1805); Verordnung des KRats betr. Milizunterricht (16. Mai 1805); Verordnung über die Bestimmung der Disziplinarvergehen und Bestrafung derselben (19. Juni 1805, kraft erhaltener Vollmacht vom 30. Mai 1805), dasselbe in bezug auf Militärverbrechen (auf Grund großrätlicher Vollmacht vom 18. September 1805); Dekret betreffend den Austritt der Eliten-Mannschaft in die Reservekompagnien zwecks Erhaltung der Elitekompagnien auf festgesetztem Fuße (28. November 1805); Formation des zweiten Jägerbataillons (11. April 1806); Verordnungen betr. Musterungen der Miliz (18. April 1806).

Grundlegend für die Ausführung des Militärgesetzes war die Militärorganisation vom 21. Dezember 1804. Der erste Abschnitt enthält Bestimmungen über die Dienstpflicht mit den im einzelnen aufgezählten Ausnahmen (befreit waren die Geistlichen, fast alle Behördenmitglieder und Beamten, die Lehrer, der einzige Sohn eines Vaters von über 60 Jahren oder einer Mutter von über 50 Jahren, pro Mühle ein Mahlknecht und ein Karrer,¹⁰ sowie körperlich und moralisch Dienstuntaugliche). Ein weiterer Abschnitt betrifft die 11 Militärbezirke, deren Grenzen nicht durchwegs mit den politischen zusammenfallen, sodann die Exerziersektionen in den einzelnen Gemeinden oder mehreren kleineren Gemeinden zusammen mit höch-

⁹ GRN 1804 Nr. 56. KBI III 50/55.

¹⁰ Das spätere Milizgesetz befreite auch je einen Schmied pro Kirchgemeinde.

stens 80 Mann unter einem Exerziermeister. Der Hauptabschnitt bringt die Grundzüge der Truppenformation. Einheit ist die Kompagnie: zu hundert Mann bei Infanterie und Jägern, zu 80 bei Schützen und Artillerie, zu 50 bei Kavallerie. Fünf Kompagnien bilden ein Bataillon unter einem Oberstlieutenant mit Stab; vier Kompagnien Kavallerie zusammen mit der freiwilligen Reiterei ein Regiment. Das Elitenkorps soll aus Infanterie und Kavallerie zusammengesetzt werden; auf welche Weise, wird auch hier nicht angegeben. Den Elitetruppen wird das Kontingent, das der Aargau zum eidgenössischen Succurskorps zu stellen hat, entnommen, und zwar: 1023 Mann Infanterie (2 Bataillons), 120 Artillerie (1½ Kompagnien), 30 Dragoner, 32 Stab, zusammen 1205. Diese Mannschaft bildet ein Pikett; die Pikette sollen für je ein Jahr in Kehrordnung bereitstehen. Die Reserve soll bezirksweise aus Infanterie, Jägern und Artillerie gebildet werden. Außerdem ist noch ein Schützenreservekorps vorgesehen. Die Reserve soll innerhalb des Kantons verwendet werden; außerhalb nur dann, wenn das ganze Elitenkorps in Aktivität steht. Ihr Unterricht soll in Exerziertagen und Musterungen bestehen. Die Reservisten haben sich nach und nach ordonnanzmäßig zu montieren, weshalb die von Jahr zu Jahr in die Reserve eintretenden Eliten ihre Monturen behalten müssen. Ordonnanzmäßige Bewaffnung ist für alle Reservisten vorgeschrieben. Die Stammkompagnien, über deren Anzahl und Stärke nichts bestimmt wird, sollen einmal jährlich zu den Ergänzungsmusterungen beigezogen werden. Die ältere Mannschaft ist von allem Exerzieren befreit. Die Sechzehn- bis Neunzehnjährigen werden an den gewöhnlichen Trülltagen in den verschiedenen Wendungen und Schwenkungen eingeübt. Die folgenden Abschnitte verbreiten sich über Bewaffnung, Kleidung und Rang. Angehängt sind Reglemente für die Bezirkskommandanten, die Trüllmeister (sollen gut schreiben, lesen und rechnen können, sich durch anständiges Betragen die Liebe und Achtung der Untergebenen erwerben und sich der größten Unparteilichkeit befleißigen) und die Postläufer, die ein besonderes, nur für den Botendienst bestimmtes und den Eliten zu entnehmendes Korps bilden sollen. Als wichtigste Ergänzung zum allgemeinen Vollziehungsdekret ist die Verordnung über den Militärunterricht hervorzuheben (10. Mai 1805). Darnach haben die Offiziere, Unteroffiziere und Korporale der Standeskompagnie die Instruktion der Miliz-Infanterie zu übernehmen. Zu diesem

Zweck wird monatlich eine ganze Kompagnie Jäger oder Infanterie nach Ararau einberufen, wo sie mit der Standeskompagnie, deren Bestand zur Verminderung der Kosten herabgesetzt worden war,¹¹ den Garnisonsdienst zu versehen hat. Für die vier Wintermonate November bis Februar wird nur je eine halbe Kompagnie während drei Wochen einegerziert, muß aber den Rest des Unterrichts im Frühling durch Übungen im Freien nachholen. Die Offiziere haben je weilen 14 Tage vorher einzurücken; die Bezirksadjutanten und Trüllmeister müssen einen besonderen Lehrkurs absolvieren, der je nach Fleiß bis dreißig Tage dauert. Für den Unterricht der Artillerie wird auf der Festung Arburg ein besonderes Personal angestellt, bestehend aus einem Offizier, drei Wachtmeistern und einem Tambour, und auf je sechs Wochen eine Viertelskompagnie Artillerie auf die Festung einberufen, wo sie gleichzeitig Garnisonsdienste zu leisten hat. Für die Wintermonate gelten dieselben Bestimmungen wie für die Infanterie. Außer dieser Instruktionsschule sollen laut Verordnungen vom 18. April 1806 für die Eliten jährlich vier Mustern von je einem Tag stattfinden: Ergänzungs-, Inspektions-, Haupt- und Herbstmusterung. Die Ergänzungsmusterung ist hauptsächlich zur Organisation bestimmt; die Inspektionsmusterung zur Untersuchung von Montur und Armatur; die dritte zum Ererzieren und die vierte zur militärischen Prüfung.

Die praktische Militärarbeit galt natürlich vor allem der Elite und ihrer Instruktion (1805). Die Infanterie ergab 31 Kompagnien = drei Regimenter zu zwei Bataillonen; die Jäger acht Kompagnien = ein Regiment zu zwei Bataillonen; die Artillerie vier Kompagnien = ein Bataillon; zusammen rund 5800 Mann, welche Zahl durch späteren Beschluß eine Vermehrung erfahren sollte durch Heraufsetzen der Artilleriekompagnie auf minimal 85, der Infanteriekompagnie auf 105. Im Frühjahr 1806 ging der Kriegsrat an die Organisation der Reserve; laut Maimusterung ergaben sich 7850 Mann, 8 Artillerie-, 5 Scharfschützen-, 11 Jäger-, 40 Infanterie-

¹¹ Sie sollte inskünftig zusammengesetzt sein, wie folgt: 1 Chef, 4 Oberoffiziere, 1 Garnisonsarzt, 1 Platz-Adjutant, 1 Tambourmajor, 1 Feldweibel, 1 Fourrier, 9 Wachtmeister, 10 Korporale, 1 Frater, 1 Tambourkorporal, 1 Pfeiferkorporal, 1 Pfeifer (bis hieher zugleich Instruktionspersonal), 1 Schneidermeister, 60 Gemeine.

und 4 Kavalleriekompagnien, dazu 210 Mann Stab und 200 Fuhrknechte.

Diesem für die damalige Zeit kräftigen Auftakt des aarg. Militärwesens folgte ein empfindlicher Rückschlag aus früher schon angeführten Gründen. Die Opposition richtete sich nicht nur gegen die starke individuelle Beanspruchung, sondern auch gegen die großen Militärausgaben des Staats, schwoilen doch diese im Jahr 1806 auf rund 90 000 Franken an. „Ersparnis im Kriegswesen und Vereinfachung dieser komplizierten Maschine, das ist der Wunsch, der in diesem Saale und im ganzen Lande laut erthönt“! (Komm.Bericht zum Entwurf einer Kriegskasse 1807).

Der KRat mußte solchem Ansturm nachgeben. Unterm 12. Dezember 1806 bat er den Kriegsrat um Vorschläge, „wie die mit den Kräften des hiesigen Kantons unverhältnismäßigen Militärunkosten auf eine für den Staat weniger drückende Weise eingerichtet und wie sowohl mit der Instruktions-Schule in Aarburg und in Aarau als überhaupt in dem ganzen Militärwesen die nötigen Ersparnisse gemacht werden können“. Der KRat ließ sich bevollmächtigen (Mai 1807), zur Abänderung der bestehenden Militäreinrichtung die nötigen Reformen in die Wege zu leiten, unbeschadet der großrätlichen Sanktion, und setzte zur Beratung des Reorganisationswerks eine Kommission nieder: zuerst Zimmermann, Reding, Herzog; dann Baldinger, Reding, Hünerwadel. Die Abrüstung sollte in erster Linie den umstrittensten Militäranstalten gelten: der Standeskompagnie und der Instruktionsschule.

Reorganisation des Militärwesens. Schon im Sommer 1805, nach Ablauf der ersten Engagements, war der Kriegsrat angewiesen worden, mit Neuanwerbungen für die Standeskompagnie inne zu halten. Der Kriegsrat war mehrheitlich für eine Reduktion des Bestandes, während eine Minderheit deren allmähliche Aufhebung mit Ausnahme des Instruktionsspersonals befürwortete. Dies hätte jedoch einen vermehrten Milizdienst zur Folge gehabt zur Besorgung des Garnisonsdienstes, sodaß sich am Ende keinerlei Ersparnis ergeben hätte.¹² Der KRat entschloß sich daher nach längerem Zögern, die halbwegs in Auflösung begriffene Standeskompagnie¹³ neu

¹² Laut Berechnung des Kriegsrats (17. Januar 1806, K12) betragen die jährlichen Kosten:

zu organisieren. Sie sollte inskünftig 81 Mann zählen und drei Offiziere (9. Mai und 18. Juni 1807). Aufgelöst wurde die Standeskompanie durch großrätliches Dekret vom 27. Juni 1816.

Kräftiger traf der Abbau die Instruktionsschule. Schon im Februar 1806 war die Regierung willens, die Instruktion der Eliten während der Wintermonate gänzlich zu sistieren, was jedoch solange nicht anging, bis die arg zusammengeschmolzene Standeskompanie wieder vervollständigt war. Der KRat einigte sich daher mit dem Kriegsrat dahin, daß für den Winter 1806/07 nur je eine halbe Milizkompanie zur Instruktion und zugleich zum Garnisonsdienst einberufen wurde. Die Artillerie-Instruktion auf Harburg wurde laut Beschluß des KRats vom 26. Oktober 1806 aufgehoben. Diese Einschränkungen, womit sich eine Ersparnis von rund 7000 Franken erzielen ließ, wurden über den Winter hinaus beibehalten. Auf den 1. Juli 1807 erfolgte die gänzliche Aufhebung der mißliebigen Instruktionsschule.

Dabei blieb es nicht. Zwar gelang es einer Minorität des Kriegsrats, die gewöhnlichen Musterungen beizubehalten, entgegen dem anfänglich geäußerten Willen des KRats, dieselben auf zwei zu reduzieren; dagegen wurden die Reserveeinheiten gemäß Auftrag des KRats (August 1808) weder weiter einberufen, noch Montur und Armatur verlangt.

Inzwischen war eine durchgreifende Neuordnung des Milizwesens in Angriff genommen worden. Man begann beim Kriegsrat selbst, um ihm — nach außen hin — eine zweckmäßigere Gestalt zu geben, im stillen aber, d. h. nach der Absicht der Aarauerpartei,

bei Beibehaltung der Standeskompanie:		bei ausschließlichem Milizdienst:	
Standeskompanie samt Instruktionspersonal	25 482.—.—	Instruktionspersonal	15 385.3.7½
Milizkompanie	25 059.—.—	Milizkompanie	25 059.—.—
Adjutant à 2 fr.	973.5.—	½ Milizkompanie	12 519.5.—
	<hr/>	1 Adjutant	973.3.—
	51 494.5.—		<hr/>
			51 917.1.7½

ohne fünften Instruktionsoffizier, der nötig werden dürfte, und ohne Besatzung Harburg.

¹³ Im Frühjahr 1805 war die Standeskompanie von 155 Mann auf 94 herabgesetzt worden. Anfangs 1806 sank die Zahl der Gemeinen auf 33, wiewohl die Engagements erneuert werden durften. KRat.

die konservativen Elemente daraus zu entfernen. Laut Vorschlag vom 11. Mai 1807 soll der Kriegsrat inskünftig nur noch aus sieben Mitgliedern bestehen (statt 9), wovon drei aus dem KRate, die übrigen außerhalb desselben zu nehmen sind. Als ganz neu erscheint das Amt eines besoldeten Kriegszahlmeisters, der außerhalb des KRates zu ernennen ist. Die begutachtende großrätliche Kommission¹⁴ empfahl zwar mehrheitlich den Vorschlag, obwohl sie darin keine ökonomischen Vorteile zu erblicken vermochte. Die Minorität trat für Verwerfung ein, und zwar hauptsächlich wegen der neugeschaffenen Stelle eines Zahlmeisters, die wie bisher durch die Kriegskanzlei besorgt werden könne. Der GRat folgte dem Verwerfungsantrag (13. Mai 1807). Der KRat erließ hierauf kraft seiner allgemeinen Vollmacht eine provisorische Neuorganisation des Kriegsrates (3. August 1807). Danach wird gemäß geäußerten Wünschen die reguläre Zahl der Mitglieder auf 5 beschränkt, zwei Kleinräte und drei gewöhnliche Mitglieder. Dazu kommen noch zwei aus der Zahl der Chefs der verschiedenen Milizkorps ernannten Ehrenmitglieder, die aber nur in außerordentlichen Fällen beigezogen werden sollen. Der Zahlmeister aber bleibt, der nebst dem Zeughausdirektor und dem Kriegsratschreiber je nach Maßgabe der Verrichtungen vom KRat entschädigt werden soll. In dieser Form erhielt das Dekret die Zustimmung des GRats (3. Dezember 1807). Die Reform bedeutete keinen ökonomischen Gewinn, hatte aber immerhin eine Vereinfachung und — was der Zweck der Übung war — eine der Opposition genehmere Zusammensetzung des Kriegsrats zur Folge.¹⁵

Wie die Kriegsratsreform zeigt, suchte der KRat von den bisherigen Errungenschaften so viel als möglich zu retten. Das war offenbar auch der Zweck der dem GRate vorgeschlagenen Gründung

¹⁴ Rothpleß (lib.), Oberst Hünerwadel, Adernann (lib.), Oberst Schmid, Bezirksamtman Sutermeister.

¹⁵	Kriegsrat (vom KRat ernannt)
1804 Reg.Rat Ludwig May* Gottl. Hünerwadel, Oberstleut. Herzog v. Effingen** * seit 1806 Uttenhofer, dann v. Reding. ** seit 1805 Bez.Kdt. Schmid v. Baden.	1807 Reg.Rat v. Reding* Reg.Rat Herzog Oberstleut. Hunziker Oberstleut. Schmiel Kav.Oberstleut. Hünerwadel Ehrenmitglieder: * seit 1809 Zimmermann

einer Kriegskasse (Mai 1807), um „einerseits die Landesmiliz unseres Kantons auf eine den Bedürfnissen angemessene Anzahl zu beschränken, dadurch sowohl den Gemeinden als dem Bürger in Erfüllung ihrer diesfälligen Pflichten die möglichste Erleichterung zu verschaffen und anderseits die Ausbildung des stets in Bereitschaft stehen sollenden Elitenkorps mit desto besserem Erfolg zu befördern“. Schon im Juni 1805 hatte der Kriegsrat zur Übernahme der Kavallerie und des Militärfuhrwesens die Schaffung einer Militärkasse vorgeschlagen, die durch eine Vermögenssteuer (pro Zucharte 13 Rappen) geäußert werden sollte. Nach dem kleinrätlichen Vorschlag sollte durch ein System ausgiebiger Befreiungen vom persönlichen Militärdienst gegen Bezahlung von Loskaufstagen das nötige Geld herbeigeschafft werden, um die bisherige Miliz, wenn auch quantitativ in beschränktem Rahmen, auf der Höhe zu halten. Nach dem Entwurf kann sich jeder Offizier wegen häuslichen oder andern Gründen nach dem 45. Altersjahr loskaufen gegen Entrichtung von 10—30 Franken; ebenso alle, als Eliten Eingeschriebenen, die infolge Wanderschaft oder sonstwie abwesend waren, vom Rest der Elitepflicht von 8 Franken für eins, 12 Franken für zwei, 16 für mehr Jahre; weiterhin von der Uniformierung und vom Elitendienst überhaupt gegen Erlag von 32 Franken alle diejenigen, die vor der Einschreibung zwecks Wanderschaft oder Berufslehre abgewandert waren und nach der Rückkehr zur Reserve gehörten; ferner die Reservisten vom 30. bis 36. Altersjahre gegen jährliche Bezahlung von 1 Franken von allen Musterungen außer der Ergänzungsmusterung; endlich jeder aus der Elite Tretende bis zum 30. Altersjahr von allen Trüll- und Hauptmusterungen gegen 2 Franken jährlicher Abgabe. Die Hebräer sollten, wiewohl sonst pflichtig, befreit sein gegen Bezahlung seitens

Sigm. Effinger v. Wildegg
 Bez.Kdt. Suter, Zofingen
 Bez.Kdt. Hunziker v. Aarau
 Hauptm. Schmiel
 Bez.Kdt. Hemmann, Lenzburg
 Bez.Kdt. Brentano, Laufenburg
 Sekretär: Sam. Bär

Oberstlieut. Brentano**
 Artillerie-Oberstlieut. Müller
 Zeughausdirektor:
 Artill.Oberstl. Müller***
 Zahlmeister:
 Oberstlieut. Hunziker
 Kriegsratschreiber:
 Art.Hauptm. Sam. Bär.
 ** seit 1810 Joh. Suter v. Zofingen, Bez.Kommandant
 *** Stelle nachmals unbesezt.

der Gemeinde von jährlich 20 Franken pro Elitepflichtigen und einer noch zu bestimmenden Taxe pro Reservepflichtigen. Die großrätliche Kommission¹⁶ stimmte dem Gedanken der Bildung eines Fonds zu Militärzwecken zu, hegte aber Bedenken sowohl gegen den Grundsatz der Loskäuflichkeit, als ob der Militärdienst eine Feudallast wäre, wie auch gegen die Zweckmäßigkeit der Durchführung: 1. „Die Ausnahme würde überall eine Scheidewand ziehen zwischen Reichen und Armen, zwischen mehr oder weniger Begüterten. Die erstere Klasse würde sich entziehen, die andere hätte die Mittel dazu nicht und müßte mit weniger Interesse für das Vaterland als der behagliche Bürger die Lücke büßen. 2. Soll jeder Staatsbürger ohne andere Ausnahme als die des Gesetzes Soldat sein, so will es die Bundesakte, so will es das Gefühl für den vaterländischen Herd. Daß dieses Gefühl nicht zur Beschwerde für das heranrückende Alter werde, sondern die Freude und der Trost der Jugend bleibe, dafür Sorge die innere Militäreinrichtung, aber loskaufen lasse sich die Pflicht mit keinem Golde. 3. Die Durchführung würde unzählige Bedrückungen, Begünstigungen, Schleichwege von Seiten der Unterbeamten, in den Gemeinden, auch unzählige Beschwerden nach sich ziehen“. Der GRat verwarf die vorgeschlagene Militärkasse (13. Mai 1807), weil dadurch die Abrüstung in der Hauptsache auf Kosten der Vermöglichen erfolgt wäre. Von den vorgesehenen Taxen hätte am ehesten der Reservefranken Gnade finden können und fand sie später auch, da er von jedermann, auch von den Armen, verlangt und bezahlt werden konnte. Im übrigen ging der Zug des Parlaments nach einem allgemeinen Abbau der Militärlasten.

Anfangs Mai 1808 lag endlich der Vorschlag einer neuen „kombinierten Milizorganisation“ vor. Darnach soll ein Elitenkorps organisiert werden, aus dem nötigenfalls das Suffurskontingent zu ziehen ist. Das Pflichtalter der Elite ist auf das 21.—29. Altersjahr ausgedehnt; doch können sich landesabwesende von der Pflicht loskaufen gegen Bezahlung von 2 Fr. für jedes versäumte Dienstjahr. Wer erst nach dem angetretenen Altersjahr heimkehrt, hat nebst obiger Geldleistung noch den Wertbetrag einer kompletten Montur dem Staate zu entrichten. Jeder in die Elite Eintretende hat sich selbst zu uniformieren und zu armieren. Pfarrherren ist untersagt, Ehepaare einzu-

¹⁶ Dieselbe wie für die Kriegsratsreform.

segnen, sofern der elitepflichtige Hochzeiter nicht in kompletter Uniform erscheint. Offiziersstellen im Elitekorps werden nur an solche verliehen, die sich über die nötigen Kenntnisse dazu ausgewiesen haben. Die Juden von Endingen und Lengnau haben, solange sie nicht zum persönlichen Milizdienste angehalten werden, eine jährliche Summe von 400 Fr. in die Militärkasse abzuliefern. Die milizpflichtige Mannschaft vom 30.—40. Altersjahr wird in die Reserve eingeschrieben. Von den Stammkompagnien ist nicht mehr die Rede; an ihrer Stelle erscheinen sog. Rekrutenkompagnien. Der Kanton wird, wie bisher, in Militär-Bezirke eingeteilt, denen je ein vom KRat zu ernennender Bezirkskommandant vorsteht. Der Vollzug der im Gesetz enthaltenen Grundsätze, ferner die Anordnung des theoretischen und praktischen Unterrichts der Truppen, sowie die Verteilung der Artillerie-, Kavallerie- und Fuhrpferde, wie auch die Besoldung der Exerziermeister auf die Gemeinden ist dem KRat übertragen. Die begutachtende Kommission¹⁷ wies mehrheitlich den Vorschlag zurück, da sie die Zahl der Eliten zu hoch erachtete; denn bei neunjährigem Dienst würden sich über 6000 ergeben, während das Gesetz von 1804 etwa 4000 lieferte, was auch weiterhin genügen würde.¹⁸ Dagegen setzte sich die Minderheit (Brentano und Hallwil) für die Regierung ein; besonders befürwortete sie die Vermehrung der Eliten, da einerseits bei Verlängerung der Dienstzeit eine permanente Instruktionsschule überflüssig werde und andererseits die Kompagnien bis auf 20—30 Mann überzählig gemacht werden könnten, sodaß bei Grenzbefestigungen nicht nur Kranke und Schwache, sondern auch solche, die zu Hause sozusagen unentbehrlich sind, ohne Schaden für die militärische Bereitschaft zurückbleiben dürften. Der Große Rat verwarf (8. Mai 1808), da ihm die Bestimmungen über Dienstpflicht und Loskauf immer noch zu lästig und die gewünschten Vollmachten als zu weitgehend erschienen. Anfangs Dezember desselben Jahres legte die Regierung dem GRat einen neuen Entwurf vor, der die in der Mairdiskussion geäußerten Wünsche größtenteils berücksichtigte. Die Dienstzeit der Eliten ist nunmehr auf das 20.—25. Altersjahr festgesetzt; doch sollen die Elitepflichtigen über dieses Alter hinaus — bei den

¹⁷ Mitglieder: Oberstlieutenant Brentano, von Hallwil, Major Pfleger, Fischer von Reinach, Friedensrichter Tanner v. Aarau.

¹⁸ Die Eliten (20./25. Altersjahr) betragen nominell anno 1805 = 5252, 1806 = 5314, 1807 = 5316; approximativ vom 20./30. Altersjahr = 6593.

bedigen angefangen — in ihrer Dienstgattung verbleiben, so lange ohne diese Maßregel die Artilleriekompagnien vom Feldwebel abwärts unter 90, die Infanteriekompagnien unter 110 Mann sinken würden. Landesabwesende haben den Elitedienst nach ihrer Rückkehr nachzuholen oder ihren Gemeinden eine komplette Montur abzugeben zu Gunsten eines von denselben zu kleidenden Eliten. Landesabwesende, die erst nach dem 30. Altersjahr zurückkehren, sollen, sofern sie nicht zu Offiziers- oder Unteroffiziersstellen geeignet sind, ihrer Gemeinde eine Montur und dem Staate eine vollständige Infanterie-Armatur vergüten zu Gunsten der unentgeltlich zu equipierenden Mannschaft. Schweizeröldner, die nach ausgedienter Kapitulation zurückkehren, haben zwar, sofern noch elitedienstpflichtig, die sechs Jahre abzudienen, werden aber für diese Zeit vom Staate gekleidet und bewaffnet. Im übrigen haben alle Eliten sich beim Eintritt in ihr Korps selbst zu kleiden und selbst zu bewaffnen, und die in die erste Vorlage aufgenommene Vorschrift für elitepflichtige Hochzeiter soll weiterhin gelten. Offiziere des Elitekorps sollen erst nach bestandener Prüfung ihrer Kenntnisse und Eignung angestellt werden. Die Reserve dauert nunmehr vom 26.—36. Altersjahr. Die eintretenden Reservisten haben weder Montur noch Armatur anzuschaffen, sollen aber beides, sofern sie von der Elite herkommen, während der Reservezeit beibehalten. Die Reservisten sind von allen Trülmusterungen befreit, die Ergänzungsmusterung ausgenommen, haben jedoch jährlich einen Franken zu Handen der Kriegskasse zu bezahlen. Die alten Stammkompagnien sind aufgehoben, die Rekrutenkompagnien des ersten Entwurfs, bestehend aus Jünglingen von 18—19 Jahren, bleiben und werden das erste Jahr ohne, das zweite Jahr mit Waffen exerziert. Der Judenartikel wird unverändert aus der ersten Vorlage übernommen. Die großrätliche Kommission¹⁹ war mit diesem neuen Entwurf bis auf einige Bestimmungen einverstanden. Sie beanstandete z. B. die Vorschrift, daß Eliten Montur und Waffen bis zum Austritt aus der Reserve beibehalten sollten. Weiter wünschte sie, daß die Offiziere sich die nötigen Kenntnisse auf eigene Kosten erwürben, da die Instruktionsschule dadurch überflüssig würde. Mit dem Pflichtersatz von 1 Fr. jährlich gab sich die Kommission zufried-

¹⁹ Major Pfleger, Fischer von Reinach, Friedensrichter Tanner, Hptm. Bächli, Gubler und Laubacher.

den, da das Geld zur Deckung der Militärauslagen diene und jährlich etwa 10 000 Franken abwerfe (in Wirklichkeit etwa 5000 bis 6000 Franken); nur empfahl sie Rücksichtnahme auf die Armenge nötigen. Der GKat verwarf den Vorschlag, worauf die Regierung ihn zurückzog und dahin abänderte, daß die Eliten nur noch die Armatur beibehalten und die Armenbesteuerten gänzlich vom Reservegeld befreit sein sollten. Der Artikel betreffend Prüfung der Offiziere wurde weggelassen. In dieser Gestalt wurde die Vorlage am 3. Dezember 1808 zum Gesetz erhoben.

Das Gesetz hatte zunächst eine neue Militär-Organisations-Verordnung zur Folge (29. März 1809). Sie weicht nicht wesentlich von derjenigen des Jahres 1804 ab, nur daß Zahl und Stärke der Einheiten bestimmter angegeben sind. Das Elitekorps soll bestehen aus 8 Bataillonen Infanterie (2 Jäger- und 6 Füsilierbataillone); aus vier Divisionen Artillerie, sowie aus drei, womöglich aus Freiwilligen und unter Gewährung verschiedener Vergünstigungen zu rekrutierenden Kompagnien Kavallerie, als deren Grundstock das bisherige Reiterkorps weiterzubehalten ist. Die Offiziere sollen womöglich aus Freiwilligen genommen werden und in der Regel erst nach dem 36. Altersjahr in die Reserve übertreten. Einschneidende Änderungen erfuhr jedoch das Instruktionswesen, über das sich das Gesetz selbst ausschwie, indem gemäß bereits befolgten Spartendenzen an Stelle des lästigen zentralisierten Unterrichts-Betriebes wieder das vorrevolutionäre System der Trümmusterungen in den Bezirken trat. Gemäß kleinrätlicher Verordnung betreffend Unterricht der Elite (ebenfalls vom 29. März) soll die Infanterie, außer den allgemein vorgesehenen Musterungstagen, monatlich einen Tag vom Hauptmann der Kompagnie exerziert werden; vier Tage davon werden je vier Sektionen vom Bezirkskommandanten zusammengezogen. Die Exerziermeister sollen für vier bis acht Tage samthast einberufen werden. Die Artilleriekompagnien sind jährlich zweimal auf dem Sammelplatz mit Kanonen zu exerzieren; Ober- und Unteroffiziere werden acht Tage nacheinander instruiert und nach Verlauf derselben noch zwanzig der fähigsten Gemeinen zwecks Beförderung für weitere acht Tage zugezogen. Die Reiterei hat bloß den Inspektionsmusterungen beizuwohnen, wird aber jährlich für vier Tage zusammengezogen; die Rekruten sechs bis acht Tage. Durchwegs wird die Staatskasse geschont. Die Reservegelder werden unmittelbar zur Aus-

bildung der Exerziermeister verwendet, Soldentschädigung gibt es nicht, ausgenommen für die Reiterrefruten und die Vergütung der Rationen für die zu instruierenden Artilleristen. Sodann ist die Mannschaft ausdrücklich verpflichtet, je zwölf blinde Patronen an die Hauptmusterung und drei, bezw. sechs scharfe Patronen an die Herbstmusterungen mitzubringen. Ungeschickte Exerziermeister haben noch eine Verlängerung ihrer Instruktion auf eigene Kosten zu gewärtigen.

Die Folgen der Abrüstung zeigten sich bald, und zwar in zweifacher Art. Einmal ergab sich eine merkliche Verminderung der Militärauslagen: 1804 = 70 000; 1805 = 82 000; 1806 = 89 000; 1807 = 56 000; 1808 = 38 000; 1809 = 40 000; 1810 = 32 000; 1811 = 40 000; 1812 = 42 000; 1813 = 34 000 (= ordentliche Ausgaben — 66 000 = außerordentliche Ausgaben). Den großen Einschnitt zeigt das Jahr 1807, da als Norm für die jährlichen, ordentlichen Militärausgaben eine Summe von 48 000 Franken budgetiert und — wie obige Zahlen dartun — auch innegehalten wurde.²⁰

Die Abrüstung hatte aber auch eine Verschlechterung der militärischen Leistungen zur Folge, wie es sich z. B. bei der Grenzbesetzung von 1809 zeigte. General v. Wattenwyl tadelte die schlechte Bewaffnung des ersten Jägerbataillons, nicht ohne Anspielung auf den frühern unter Mays Leitung stattgehabten Aufschwung des aarg. Militärwesens. Der Kriegsrat hielt zwar die Klagen v. Wattenwyls (des Berner Aristokraten!) für etwas übertrieben, gab aber Mängel zu, nicht zuletzt das Fehlen militärischen Geistes unter den Wohlhabenden.²¹

²⁰ Die Gesamtsumme verteilte sich wie folgt: Standescompagnie = 22 000; Kaserne = 2 000; Militärspital = 600; Bezirkskommandanten = 6 160; Zeughaus = 4 000; Zeughausinspektor, Zeugwart und Unterzeugwart fr. 2000; 1 Schreiber und ein Kopist 1800; Kanzlei 1200; Zahlmeister 600; zusammen 40 360; allfällige Instruktion und Musterung 7 640 = total 48 000 Franken.

²¹ Der Kriegsrat verantwortete sich in seinem Schreiben vom 14. Juni 1809 an den KRat; darin heißt es u. a.: „Allein das kurz nachher geäußerte offenkundige Bestreben, uns den militärischen Geist des Cantons, der bey dem ersten eidgenössischen Zuge in einem nachahmungswürdigen Zustande sich befand, in seiner Grundfeste, dem Ehrgefühl, zu erschüttern, setzte uns gänzlich außer Stand zu verhindern, daß nicht allgemeine Erschlaffung, Mutlosigkeit und Hinwegsetzung über Ordonnanz und Vorschrift um so allgemeiner und bey den Untergebenen überhand nahm, als die milizpflichtige Mannschaft unter verschiede-

Selbstredend brachten die nächsten Jahre, ganz abgesehen von der ihr Dasein nur noch auf dem Papier fristenden Reserve, keine Besserung des Wehrwesens, wie dies aus dem kriegsrätlichen, vom 29. August 1813 datierten „Bericht über den Zustand desjenigen, was der Kanton Aargau zu dem einfachen Eidgenössischen Truppen-Contingent zu stellen hat“, hervorgeht. Am besten stehe es mit der Kavallerie. Für Artillerie und Infanterie könne zwar ohne weiteres die nötige Mannschaft mobil gemacht werden; aber ihre Ausbildung sei ungenügend, und zudem mangle es der Artillerie an tüchtigem Nachwuchs für höhere Grade und der Infanterie an subalternem Sanitätspersonal, und den Fuhrknechten fehle jeglicher Unterricht. Nicht besser verhalte es sich mit der Bewaffnung, dem Kriegsgerät und der Munition: der Artillerie gebreche es besonders an Lafetten (von den zehn Vierpfünder Lafetten seien nur zwei gut) und der Infanterie vor allem an Gewehren, sodaß immer noch der größere Teil der Mannschaft mit Waffen aus dem Zeughaus versehen werden müsse. Genüge der Materialvorrat nicht einmal für ein einfaches Kontingent, wieviel weniger für die gesamte Truppenmacht; das dreifache des Vorhandenen sei nötig, wenn der Staat nicht schon nach dem ersten Ausrücken alles Kriegsbedarfs entblößt sein wolle.²²

nen Vertröstungen bald hinter diesem, bald jenem Individuo Unterstützung oder hoffnungsvolle Aussicht zu launenhafter Abänderung oder Begünstigung fand oder zu finden hoffte. Bey so viel Schwierigkeiten mußte auch die vergebens angewandte Tätigkeit der Bezirkskommandanten ermüden, und so ging zum Theil nach und nach Unterricht, Disziplin und Ehrgefühl zu Grunde. Das sprechendste Beispiel sehen wir an dem nun im Felde stehenden 1. Jägerbataillon, zusammengesetzt aus den Söhnen der wohlhabendsten und angesehensten Bürgern; eingeschrieben als das erste Corps der Infanterie fand es sich bey seinem Ausmarsch doch ziemlich weit hinter jenen Bataillonen zurück, welche im Jahr 1805 ausrückten“ (die nächstliegenden der gerügten Übelstände wurden im Einvernehmen mit v. Wattenwyl abbestellt). Neutralitätsfeldzug 1809.

²² Nicht unerwähnt sei hier ein Urteil Saharpes über das aargauische Militär; in seinem von Baden aus an Usteri geschriebenen Brief vom 23. Juni 1813 heißt es: «J'ai eu le plaisir d'assister à la revue d'un Bataillon de l'Elite argovienne, que j'ai trouvé bien équipée, mais ne l'ayant pas vu manœuvrer je ne puis parler de ce qu'elle est en état de faire: il m'a seulement paru qu'elle n'avait pas l'air aussi martial que vos Elites, celles de Berne et des nôtres. On me dit que l'administration arg. met beaucoup d'Economie dans cette partie: sans doute l'Economie convient aux républiques, mais cette Vertue ne doit pas aller à ce point de les exposer à périr d'inanition.» Mscr. 490, No. 27.

Werbung.¹

Das Werbegeschäft — gemeint das französische, das allein in Betracht kommt — bietet im ganzen dasselbe Bild, wie in den übrigen Kantonen: dasjenige verzweifelter Anstrengungen, die von Frankreich geforderte Zahl von Söldnern zu erhalten. In bezug auf die Mittel, die dabei angewendet wurden, lassen sich drei Epochen unterscheiden: 1. Werbung unter bloßer Aufsicht der Behörden; 2. Werbung unter Anwendung behördlicher Lockmittel; 3. Zwangswerbung.

Werbung unter behördlicher Aufsicht. Solange Frankreich keine Anstalten traf, d. h. bis 1806, begnügte sich die Regierung mit bloßer Überwachung des Werbegeschäfts. Im Oktober 1803 verbot sie alles Anwerben, ausgenommen durch Inhaber von Werbepatenten, bei 1—3 Jahren Kettenstrafe für Falschwerber und 20—100 Franken Buße für Helfershelfer, bzw. Wirtschaftsentzug gegenüber fehlbaren Wirten. Im folgenden Jahre übertrug der GRat die Aufsicht über die Werbung einer dem Kriegsrat unmittelbar unterstellten Werbekommission (15. Mai 1804), bestehend aus drei Mitgliedern des Kriegsrats (erste Mitglieder: May, Hunziker, Schmiel; regelmäßiger Wechsel des Präsidiums). Diese Kommission war mit etwelchen Strafkompetenzen ausgestattet (bis zu 10 Tagen Gefängnis); doch sollten weder Advokaten noch Prokurierter vor ihrem Tribunal auftreten. Sie begann ihre Arbeit erst im Frühjahr 1805 nach Erscheinen eines ausführlichen Werbereglements (8. Februar 1805). Die Befugnis zur Ausfertigung von Werbepatenten wurde bald auf die Werbekommission übertragen und von dieser auf deren Präsidenten. Das Bestätigungsrecht blieb dem KRat vorbehalten. Die das Werbegeschäft behindernde Ausfertigungsgebühr von 4 Franken mußte fallen gelassen werden; damit stand das aarg. Werbereglement im Einklang mit dem von der Tagsatzung erlassenen, das jedoch über Anstellung von Werbepersonen, über Handgelder, Prämien und dgl. keine einheitlichen Vorschriften enthielt.²

Werbung mit behördlichen Lockmitteln. Da bis Ende 1806 sich kaum 200 Mann hatten anwerben lassen, mußte sich die Regierung

¹ PWK I/III Sitzungen; I—III Missiven. K 6, Bd. A—G.

² KBl V 379/82; ergänzende Vollziehungsverordn. 382/86, auch für spanische Dienste.

zu wirksameren Hilfsmitteln entschließen. Von diesem Zeitpunkt an bis anfangs 1813 verwendete die Regierung folgende Werbemittel: 1. Anstellung eigener Werber; 2. Prämien und Zulagen; 3. Erleichterung des öffentlichen Tanzes; 4. Repartition der Söldnerrekruten auf die Gemeinden nach Maßgabe der Bevölkerung und befristete Einforderung gegenüber säumigen Gemeinden; 5. Verzicht auf gerichtliche Verfolgung bei kleineren Vergehen gegenüber Dienstlustigen.

Zu Beginn des Jahres 1807 stellte die Werbekommission zum erstenmal sog. Unterwerber an zur Unterstützung der Werbeoffiziere und Unteroffiziere der Schweizerregimenter sowohl als auch zur Verhinderung des Ausbeutens der waffenfähigen Mannschaft. Das Werbereglement vom 7. Dezember 1808 sah aufs neue Werbekommissäre vor, 1—3 in jedem Bezirk. Jedem wurde ein bestimmter Werbekreis angewiesen, nur die Jahrmärkte waren allen freigegeben. Zur Vollendung gelangte dieses System nach Abschluß der neuen Militärkapitulation (März 1812), da die Regimenter ihre Werbeoffiziere zurückzogen und die Kantone das Geschäft gänzlich übernehmen mußten. Der Aargau stellte sofort einen Werbungschef an in der Person Schmiels, der der Werbekommission unmittelbar unterstellt war.

Ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde mit Geldopfern. Laut Beschluß vom 27. Januar 1807 erhielt jeder Rekrut, der sich bis 1. April anwerben ließ für eines der vier Regimenter, zwei Neutaler und Unterwerber 4 Franken pro Rekrut. Noch größere Opfer brachten die durch die Regierung angespornten Gemeinden. Vom Januar bis Dezember 1807 gaben Staat und Gemeinden für 1104 Angeworbene zusammen aus fr. 189 390.8.2½, davon 176 640 die Gemeinden allein. Der Kleinratsbeschluß vom 7. Dezember 1808 erhöhte das Anbringgeld der Werbekommissäre auf 6 Franken mit Zusatzprämien für vermehrte Leistung bis auf 16 Franken pro Rekrut. Gegen Ende des folgenden Jahres versprach der Staat statt der Prämien eine Handgeldzulage von 32—40 Franken. Nach der Neuordnung im Frühjahr 1812 setzte der Staat das Handgeld auf 120 Franken, wovon die Hälfte als Unterpfand gegen Desertion zurückbehalten wurde. Das Anbringgeld betrug 20 Franken, wovon dem Unterwerber 16 Franken, die übrigen 4 Franken zur Bestreitung des Unterhalts auf dem Werbedepot. Dazu kamen immerfort die Zulagen der Ge-

meinden. Wie der Amtmann von Rheinfelden im Januar 1810 einberichtete, war im Fricktal für 5—600 Franken kaum ein Mann zu gewinnen.

Bedenklicher als dieses Prämiensystem waren jene Lockmittel, die die Lockerung öffentlicher Sittlichkeit förderten. Durch Kreis schreiben vom 27. Oktober 1809 empfahl der KRat, zwar zögernd, mit schlechtem Gewissen, auf Vorschlag der Werbekommission den sämtlichen Amtleuten, mit den Tanzbewilligungen freigebiger zu sein. Es sollte gewissenhaften Wirten, wo die Werber unter Anzeige an den Amtmann ihr Geschäft betreiben wollten, das Tanzen nach beendigtem Gottesdienst bewilligt werden, doch höchstens alle 14 Tage einmal und ohne Tage und so, daß am gleichen Tag nicht in mehr als drei bis vier Orten diese Belustigung erlaubt wurde. Später — 14. Dezember 1812 — erhielten die Amtleute die Befugnis, das Tanzen auch nach 9 Uhr abends zu gestatten unter Haftung von Wirt und Werbern bei allfälligen Erzessen.

Schon bei der ersten großen Werbeaktion des Jahres 1807 hatte eine Repartition auf die Gemeinden stattgefunden, je ein Mann pro 100 Einwohner. Der Erfolg war so überraschend gut, daß nur wenige Zwangsmaßnahmen nötig waren. Da aber nach dieser Kraftentfaltung der Eifer nachließ, so schlug die Werbekommission vor, die gewünschte Mannschaft je einen auf 200 Seelen, so auf die Gemeinden zu verteilen, daß diese ihre rückständige Anzahl nachzuliefern, bzw. Ersatzgelder (je 4 Louis d'or) zu Gunsten der Generalwerbepässe einzuzahlen hätten (September 1810 und Januar 1811). Der KRat ging nicht so weit, genehmigte jedoch folgendes Verfahren (18. Februar 1811): Um die 334 rückständigen Rekruten zu verteilen, wurden die Gemeinden in drei Gruppen geschieden: in eine erste Gruppe, die noch keine Söldner, in eine zweite Gruppe, die die Hälfte, in eine dritte, die ihre Zahl noch nicht vollständig gestellt hatte (erste Gruppe 116, zweite und dritte Gruppe je 109). Repartition und Termin der Ablieferung wurden den Gemeinden serienweise, d. h. nicht gleichzeitig mitgeteilt. Die beiden ersten Serien stellten 189 Mann, für die übrigen 36 wurden je 6 Louis d'or erhoben; die dritte Serie wurde erst im folgenden Jahr zur Leistung angehalten, stellte jedoch nur 76; für die übrigen 33 wurden je 10 Louis d'or eingefordert.

Moralisch nicht unbedenklicher als die bisherigen Mittel war die Anweisung an die Amtleute (14. Dezember 1812), kleinere Ver-

gehen bei den Gerichten nicht anhängig zu machen, sofern der Schuldige sich für den Kriegsdienst bereit erkläre.

Damit waren die sanften Mittel erschöpft. Das Resultat mag mit einigen Zahlen angedeutet werden. An die 16 000 Mann, die gemäß Kapitulation von 1803 Frankreich anwerben konnte, hatte der Aargau 1336 Mann zu stellen: bis 1. April 1808 waren 1150 beisammen; bis 1. Dezember 1809 kamen 83 dazu, sodaß noch 103 fehlten. Um die Jahreswende 1809/10 wurde zur Ausfüllung der Lücken eine Nachlieferung von 4000 Mann und im folgenden Jahre von 4500 Mann verlangt. An die 4000 hatte der Aargau 334 und an die 4500 für die Zeit vom 1. April 1811 bis Februar 1812 weitere 357 Mann zu stellen, zusammen 691. Der Aargau lieferte bis zum 1. Juni 1810: 370; bis 1. Januar 1811 = 55 und bis April 1811 = 39, zusammen 464, hatte also bis ersten März 1812 noch 227 zu liefern. Bis Ende März wurden 243 angeworben, sodaß der Aargau augenblicklich mit 16 Mann im Vorschuß war. Nach der neuen Kapitulation, d. h. vom 1. April 1812 weg, hatte der Aargau an die 2000 jährlicher Lieferungen 161 zu stellen, vom 1. April 1813 an an die 3000 jährlicher Lieferungen 241.

Anfangs Februar 1813 war der Aargau mit 77 Rekruten für den Jahresbedarf im Rückstand. In diesem Moment entschloß sich die Regierung zu Zwangsmaßregeln.

Es war für die Regierung, gleichsam als Schiedsrichterin zwischen die Unabwendbarkeit des napoleonischen Drucks und die berechtigte Antipathie der Jungmannschaft und der Bevölkerung überhaupt gegen den französischen Solddienst gestellt, nicht leicht, einen zweckmäßigen Ausweg zu finden. Denn die Kriegsunlust entsprang nicht bloß der Furcht vor den physischen Folgen, sondern auch beim Großteil der Abneigung gegen alles, was in den letzten Jahrzehnten vom Westen her gekommen war — einer politischen Einstellung, die subversive Kräfte ausnützte, um durch falsche und übertriebene Gerüchte nicht nur die Anwerbung zu sabotieren, sondern auch einen Sturm gegen die mediationsmäßige Ordnung heraufzubeschwören suchten, sodaß die Regierung öffentlich davor zu warnen sich gedrungen fühlte.³ Dazu kamen, besonders vor der gänzlichen Übernahme der Anwerbung durch den Staat, Mißbräuche des Werbegeschäftes

³ KBI VI 38/42 (Aufruf an die Bewohner des Kantons, 21. Januar 1807).

sowie der Administration der Regimenter. Behindert war die Werbung seit der neuen Kapitulation auch durch die Vorschrift über Alter und Größe der Rekruten.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Regierung erst spät, offenbar auf den Zuspruch hin der liberalen Mitglieder, die für Innehaltung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Napoleon eintraten, zu Zwangsmaßregeln sich entschloß und dabei mit äußerster Behutsamkeit vorging. Das Zwangsverfahren erfolgte in zwei Stufen: 1. Zugriff auf die moralisch Minderwertigen; 2. Ausdehnung der Zwangsrekrutierung auf die waffenfähige Mannschaft.

Zwangswerbung. Laut Beschluß des Kantonsrates vom 9. Februar 1813⁴ werden die 77 rückständigen Rekruten gleichmäßig auf die elf Bezirke verteilt. Der Rekrut wird nur da angerechnet, wo er ansässig ist. Wenn immer möglich, soll die Anwerbung freiwillig geschehen unter Gewährung der staatlichen und der Gemeindezulagen. Bei ungenügendem Erfolg sind die Rekruten aus den 20—40jährigen Kantonsbürgern oder Heimatlosen mit Toleranzscheinen zu nehmen, sofern sie offenkundig als Betrüger, Spieler, Trunkenbolde oder Schläger bekannt sind; durch ihre Ausschweifungen Unlaß zu Ärger geben und durch Erzeugung unehelicher Kinder ihren Gemeinden zur Last fallen; in der Ehe in Unfrieden leben, Weib und Kinder darben lassen, weder diesen noch Eltern und Verwandten zum Trost und zur Unterstützung dienen und überhaupt andern zum Schrecken und Schaden leben, sodaß der bessere Teil der Gemeinde ihre Entfernung wünschen muß; die weiterhin der Werbung Hindernisse in den Weg legen und andere vom Dienst abwendig machen wollen; die endlich beunruhigende Gerüchte verbreiten oder gar durch Umtriebe die Störung der öffentlichen Ruhe zu bezwecken suchen. Die Ammänner werden von den Amtleuten instruiert und haben bis zum 20. Februar ein Verzeichnis der durch die Verordnung betroffenen Individuen dem Bezirksgericht einzureichen, das bis zum 25. eine Berichtigung desselben vorzunehmen hat. Wer als einziger auf einer Liste figurirt, wird ohne weiteres ins Soldgewand gesteckt, mag auch die Gesamtzahl des Bezirks die geforderten Sieben übersteigen. Reklamationen sind bis zum 8. März bei einer eigens hiezu niedergesetzten Regierungskommission anzubringen, die aus Zimmermann,

⁴ K 6 G, Akten über die gezwungenen Werbungen.

Herzog und Lüscher bestellt wurde. Der Rekrut erhält nebst dem vertraglichen Handgeld eine Kantonszulage von vier Dublonen. Er kann einen Stellvertreter stellen gegen eine Kautions von 300 £, die bei eigenem Abmarsch oder nach Annahme des Stellvertreters zurückerstattet wird. Die Lieferungsverzeichnisse müssen bis zum 10. März in Ordnung sein; reichen die Einerlisten nicht aus, so ist die fehlende Zahl aus den übrigen Verzeichnissen zu ergänzen, was am 13. März vor Bezirksgericht zu geschehen hat. Auch hier soll zuerst versucht werden, durch erhöhte Geldangebote die erforderliche Zahl Rekruten zu freiwilligem Dienste zu bewegen. Im übrigen entscheidet das Kos. Wer sich dagegen sträubt, wird ohne weiteres für den Dienst bestimmt oder, bei Entfernung aus der Heimat, als Ausreißer angesehen.

Die geschilderten Maßnahmen genügten für einmal, sicherten aber den Fortgang der Werbung nicht, so daß die Regierung auf Vorschlag der Werbekommission zum äußersten Mittel Zuflucht nahm. Sie ließ sich vom GRat die Ermächtigung geben, die nötigen Rekruten aus der dienstpflchtigen Mannschaft auszulosen von jenen Gemeinden, die trotz aller Mahnungen im Rückstand blieben (6. Mai 1813).⁵ Auf Grund dieser Vollmacht entwarf die Werbekommission eine aus 43 Paragraphen bestehende, vom KRat am 12. August genehmigte Verordnung zur Regulierung des „Rekrutierungswesens und der Komplettierung des jährlichen Kontingents für den k. k. französischen Kriegsdienst.“ Darnach hat die Rekrutierung auf dreifache Weise zu geschehen: durch freiwillige Werbung, durch Ablieferung, durch Auslosung. Zunächst wird eine Repartition auf die Bezirke und Gemeinden vorgenommen: ein Rekrut auf 200 Seelen, was 681 Mann, 8 Juden inbegriffen, ergab. Aus der Gesamtzahl werden vier Serien zu dreimal 170 und einmal 171 gebildet und das Betreffnis jeder Gemeinde auf alle vier Serien verteilt. Auf Grund dieser Einteilung haben die Gemeinden innert bestimmter Frist ihrer Schuldigkeit Genüge zu leisten, und zwar zunächst durch freiwillige Angeworbene. Das Handgeld beträgt 96 Schweizerfranken insgesamt, wovon 60 Franken erst nach den beiden ersten Dienstjahren ausge-

⁵ Gegen diesen Beschluß verwahrte sich zu Protokoll der ehemalige Kantons-Statthalter und Verfechter der Wiedervereinigung Oberst Gottl. Hünerwadel in Niederlenz, da die Auslosung „die Freiheit des Bürgers, die Freiheit unserer Söhne gefährdet“. PGR II 120.

hündigt werden. Bei Desertion sind die Gemeinden für Kantonsangehörige nicht haftbar; Schweizerbürger werden nur angenommen, wenn sie sich ein Jahr lang im Aargau aufgehalten haben.

Die „Ablieferung“ kann zucht-, straf- oder begnadigungsweise erfolgen. Die zuchtweise Ablieferung kann verlangt werden von Eltern, Vormündern, Vögten oder Gemeinderäten gegenüber moralisch Defekten, wie sie schon im Februarbeschuß beschrieben worden waren. Diese Rekruten beziehen vom Staate 120 Schweizerfranken als Handgeld. Strafweise Ablieferung können nur Amtleute und Bezirksgerichte für Polizeivergehen verhängen; das Handgeld ist durch die Werbekommission zu bestimmen, und die Gemeinden haften für Desertere. Die Reg.Kommission entscheidet bei zuchtweiser Ablieferung auf das Gutachten des Bezirksamtmanns hin und ist Rekursinstanz bei strafweiser Ablieferung. Die Ablieferung durch Begnadigung steht nur dem KRate zu, und der Begnadigte wird keiner Gemeinde angerechnet.

Das letzte Mittel ist die Auslosung. Der Tag dazu ist den im Rückstand befindlichen Gemeinden einen Monat vor Ablauf der ihnen gesetzten Frist durch die Werbekommission kundzutun. Die Prozedur erfolgt am Versammlungsort der Lospflichtigen in Anwesenheit des Bezirksamtmanns, des Bezirksarztes und eines von der Werbekommission bestimmten Werbers. Dem Los unterworfen ist die Mannschaft vom zurückgelegten 19. bis zum noch nicht ange tretenen 37. Altersjahr, zu deren Feststellung sich die Amtleute Verzeichnisse der jene Jahre vertretenden Angehörigen und Einsassen der betreffenden Gemeinden verschaffen. Die Männer der genannten Altersjahre bilden 3 Kategorien: 1. Die Nichtpflichtigen; für die Befreiung vom Losziehen gelten ungefähr dieselben Bestimmungen wie für die Befreiung vom regulären Militärdienst; befreit sind überdies die Verheirateten nach zurückgelegtem 25. Altersjahre. 2. Die bedingt (reduziert) Lospflichtigen; sie haben keinen persönlichen Dienst, sondern nur Zuschüsse zum Handgeld zu leisten; hieher gehören: a) alle, die wegen Gebrechens als dienstuntauglich erklärt wurden; b) die das französische Maß nicht Erreichenden und c) die Verheirateten bis zum 25. Altersjahre, sofern sie sich vor Erlaß der Verordnung verhehelicht haben. 3. Die unbedingt Lospflichtigen, d. h. alle übrige Mannschaft vom 19. bis 37. Altersjahre, die entweder als Rekruten einzurücken oder einen Ersatzmann zu stellen haben.

Die Auslosung ist dreiteilig: 1. nochmaliger Versuch, Freiwillige zu erhalten, durch Subskription unter den Berufenen zwecks Erhöhung des staatlichen Handgeldes. 2. Bestimmung der Gruppe, der das Los ungünstig ist: die Lospflichtigen der beiden Klassen werden geschieden und abgezählt; in den zur Ziehung bestimmten Saß werden gedruckte Zettel getan bis zu der Anzahl, die derjenigen der unbedingt Lospflichtigen plus der Hälfte der bedingt Lospflichtigen gleichkommt. Letztere erhalten die Nummern 1 usw., erstere die folgenden Nummern. Die erstgezogene Nummer bezeichnet die vom Los verfolgte Gruppe, die sich angelegen sein lassen soll, einen Freiwilligen zu gewinnen. Führt dies zu keinem Ziel, so folgt 3. die Einzelauslosung: in den Saß werden so viele Zettel getan, wie die gezogene Klasse Zugehörige zählt; dann wird vom jüngsten bis zum ältesten das Los gezogen; die höchste Nummer bezeichnet den Pflichtigen, der entweder zu marschieren oder zu zahlen hat. Gehört der Ausgeloste zu den Bedingtpflichtigen, so bestimmen Bezirksamtman und Gemeinderat die Beisteuer (16—200 £) zum staatlichen Handgeld. Meldet sich nach erneuter Anfrage kein Freiwilliger, so wird das Los unter den Unbedingtpflichtigen gezogen. Der Ausgeloste erhält neben dem staatlichen Handgeld die versprochenen Zulagen; erweist er sich zufolge der sofort vorgenommenen Untersuchung als dienstuntauglich, so hat er ebenfalls Ersatzgeld zu zahlen. Bietet sich inzwischen kein Freiwilliger an, so wird mit dem Losziehen fortgefahren, bis es einen Tauglichen trifft, der aber für den Fall, daß er nicht selbst marschieren will, innert 8 Tagen einen tauglichen Ersatzmann zu stellen hat. Die geschilderte Prozedur wiederholt sich je nach Bedarf. Gegen Drückeberger und Ausreißer sind verschiedene Strafmaßnahmen vorgesehen.

Dieses ausgeklügelte System hatte offenbar den Zweck, den nackten Zwang zu mildern; zudem verzichtete der KRat auf Empfehlung der Werbekommission darauf, der Verordnung eine „unnötige Publizität“ zu geben. Es genügte aber doch nicht, überall den Widerstand gegen die Auslosung zu brechen und gewaltsames Einschreiten unnötig zu machen. So stellte sich z. B. in Uttelwil und Reitnau kein Freiwilliger trotz Angebot von 30 Louis d'or. Auch in Siffeln wurde die Losziehung verweigert (anfangs November).⁶

⁶ Die Regierung sandte Schmiel, begleitet von etlichen Landjägern, in diese

In Ganfingen wurde nicht nur die Auslosung verhindert, sondern auch der staatliche Vertreter derart in die Enge getrieben, daß er sich nur durch die Flucht vor Mißhandlung retten konnte. Auch ein Detachement von zehn Landjägern, die die Haupträdelsführer, vier Jünglinge, zum Zwangsdienst abholen sollten, mußte das Feld unverrichteter Dinge räumen. Hierauf betraute die Regierung den Oberstleutnant Schmiel mit der Exekution. Gemäß Instruktion hatte er sich mit drei Kompagnien nebst einer Anzahl Reiter nach Ganfingen zu verfügen, die Hauptschuldigen dem Bezirksgericht Kaufenburg zuzuführen und die vier Rädelsführer ungesäumt der Werbekommission einzuliefern. Weitere Maßnahmen waren vorgesehen für den Fall, daß sich Schuldige geflüchtet hätten oder sonstige Widergesetzlichkeit sich zeigen würde. Allem Anschein nach ging Schmiel genau nach Instruktion vor, ohne von besonderen Maßregeln Gebrauch machen zu müssen. Die endgültige Erledigung des Vorfalls verzögerte sich bis ins Jahr 1817. Die Regierung verzichtete auf die Vergütung der eigentlichen Exekutionskosten seitens der Gemeinde und war schließlich auch damit einverstanden, daß die verschiedenen Privatansprachen statt von den Schuldigen von der Gemeinde bezahlt wurden.⁷

Nachdem der Landammann die Sistierung der Werbungen zu Gunsten der eigenen Landesverteidigung als zweckdienlich erklärt und selbst der französische Gesandte die Zwangsmaßnahmen als auf-

Ortschaften, wo er gemeinsam mit dem Bezirksamtman und nach Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher die Auslosung fortsetzen und die Ausgelosten nach Aarau abführen sollte; allfällige Widerspenstige waren kurzweg als Rekruten zu bestimmen; zudem sollte die Gemeinde Reitnau als Anstifterin einen Mann über die Pflichtzahl hinaus abliefern (6. bezw. 11. November). Von Attelwil ist nicht mehr die Rede; in Reitnau kam es zu keiner Auslosung mehr, da einer der Lospflichtigen ohne weiteres als Rekrut erklärt wurde und der andere sich freiwillig stellte.

In Hellikon erklärte der Bezirksamtman die ersten der unbotmäßigen Lospflichtigen als Rekruten und ließ sie dem Werbungschef zuführen. Auf Fürsprache der Gemeinde hin fand sich die kleinrätliche Kommission bereit, zwei der Rekruten zu behalten, die andern beiden frei zu lassen, bezw. dem Gerichte zur Bestrafung zu überweisen; schließlich begnügte sie sich mit zwei von den vieren innert acht Tagen zu stellenden Ersatzmännern. Ähnlich wurden in Sisseln zwei Rekruten ausgehoben, von denen wieder einer freigelassen wurde und mit fünf andern zusammen innert vierzehn Tagen einen Ersatz zu stellen hatte.

⁷ K 6 G ffz. 30. Sodann Band Vermischtes.

sehenerregend bezeichnet hatte,⁸ wurden die Werbung durchs Los sowie die Zwangsmaßregeln eingestellt (22. November 1813). Zimmernann riet auch jetzt noch zur Erfüllung der eingegangenen Pflichten gegenüber Frankreich; doch überstürzten sich die Ereignisse derart, daß auch die aargauische Regierung dem Vorschlag des Landammanns zustimmte, die Schweizerregimenter aus Frankreich heimzurufen (20. Dezember 1813).

Finanzen.¹

Organisation.

In Finanzsachen war der KRat durch die Verfassung nur wenig eingeschränkt. Der GRat übte in der Hauptsache bloß die Kontrolle aus und war daneben nur zuständig in der Bewilligung zum Veräußern von Staatsgütern, sowie in der Bestimmung des Gehalts der öffentlichen Beamten. Gestützt auf gewisse Erfahrungen suchte der KRat durch ein besonderes Ermächtigungsgesetz seine Kompetenzen gegenüber dem GRate genauer abzugrenzen. Gemäß seinem Vorschlag steht dem KRate ausdrücklich die oberste Leitung in Finanzsachen zu, sowie die Verfügung über alle Staatseinnahmen und -ausgaben und die Ernennung aller Finanzbeamten und deren Entlassung. Sodann erhält er die Befugnis, im Interesse des Staates irgendeinen Zweig der Finanzverwaltung zu verpachten unter der Bedingung, daß eine diesbezügliche Publikation erfolgt sei und die Pacht auf öffentlicher Versteigerung dem Meistbietenden überlassen werde. Von einer öffentlichen Verkündung und Versteigerung darf der KRat nur ausnahmsweise und unter Vorbehalt großrätlicher Genehmigung Umgang nehmen. Die Veräußerung von Staatsgütern soll durch öffentliche Steigerung erfolgen und unter Vorbehalt großrätlicher Sanktion. Sache allein des KRates sollen Verbesserungen an Gebäuden, Brücken, Straßen, Dämmen und dgl. sein; jedoch für Neubauten und Ausgaben im Betrage von über 20 000 Franken ist die großrätliche Einwilligung erforderlich. Für geheime Auslagen soll der Regierung ein jährlicher Kredit von 6000 Franken einge-

⁸ Fejer und Hürner an Regierung, 15. November 1813.

¹ PKammer 1—6, Missiven I—VIII. PFR 1—24; dazu Akten in Schachteln und Mappen. — § 1—21. Staatsrechnungen. — Vgl. Schaffner, Das aarg. Finanzrecht.